

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 509/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
31. Mai 1967

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

RegSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai
1967 gemäß §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG
o h n e mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident

S t e n g e l
- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter

P e t e r s e n ,

Bundessozialrichterin

Dr. K a y s e r und

Bundessozialrichter

F r e i g a n g

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. März
1964 aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Duisburg vom 9. April 1963 wird zu-
rückgewiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des zweiten und dritten Rechtszuges zu er-
statten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin bezieht auf Grund des Umanerkennungsbescheids vom 14. Januar 1952 Witwengrund- und Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Anlässlich ihres Antrages vom Oktober 1960 ermittelte das Versorgungsamt, daß sie seit dem Jahre 1948 von der Betriebsmitglieder-Unterstützungseinrichtung der Firmen M.....-KG und der D.....-G..... eine freiwillige Unterstützung in Höhe von monatlich 15,-- DM erhalten hatte. Es erteilte daraufhin den Anfechtungsbescheid vom 14. April 1961 gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG), weil die Klägerin die freiwillige Unterstützung verschwiegen habe. Für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis zum 31. Dezember 1954 rechnete es diese Zuwendung auf die Ausgleichsrente an und forderte nach Anrechnung einer Nachzahlung eine Überzahlung in Höhe von 685,-- DM zurück. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 1961).

Mit der Klage ist geltend gemacht worden, der Beklagte habe einen Anfechtungsbescheid nach § 42 VerwVG nicht mehr erteilen dürfen, weil mehr als fünf Jahre seit dem Umanerkennungsbescheid vergangen seien. Durch Urteil vom 9. April 1963 hat das Sozialgericht (SG) die Verwaltungsbescheide aufgehoben und ausgeführt, die Fünfjahresfrist des § 43 Abs. 2 VerwVG aF sei hier am 18. Januar 1957 abgelaufen gewesen. Sie habe aus rechtsstaatlichen Gründen durch das 1. NOG nicht erneut in Lauf gesetzt werden können. Der Beklagte könne sich auch nicht darauf berufen, daß der Gesetzgeber ausdrücklich gewollt habe, die Fünfjahresfrist nach der alten Vorschrift zu verlängern bzw. sie neu beginnen zu lassen. Sollte dies tatsächlich das Motiv des Gesetzgebers gewesen sein, so treffe ihn der Vorwurf, nicht rechtsstaatlich gedacht zu haben.

- 3 -



- 3 -

Der Beklagte hat Berufung eingelegt und ausgeführt, daß die fünfjährige Ausschlußfrist frühestens mit dem 1. Januar 1957 beginne. Die Vorschrift sei eindeutig. Die Bedenken des SG gegen ihre Verfassungsmäßigkeit seien nicht begründet. Auch sachlich seien die angefochtenen Bescheide zutreffend. Durch Urteil vom 19. März 1964 hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen. § 43 Abs. 2 VerwVG nF sei einer Auslegung nicht zugänglich, sondern bestimme unmißverständlich, daß die absolute Ausschlußfrist von fünf Jahren frühestens mit dem 1. Januar 1957 auch dann beginne, wenn sie zur Zeit des Inkrafttretens des 1. NOG abgelaufen gewesen sei. Wenn das SG das Wiederaufleben einer bereits abgelaufenen Präklusivfrist als einen Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze erachtet habe, hätte es die neugefaßte Gesetzesbestimmung nicht durch eine ihrem eindeutigen Sinn und Wortlaut zuwiderlaufende Auslegung umgehen, sondern gem. Art. 100 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlegen müssen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt,

- 1) unter Aufrechterhaltung des Urteils des Sozialgerichts Duisburg vom 9. April 1963 das angefochtene Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen vom 19. März 1964 aufzuheben,
- 2) hilfsweise:
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils samt den ihm zugrunde liegenden Feststellungen die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

- 4 -



- 4 -

Sie rügt mit näherer Begründung, das LSG habe zu Unrecht einen wesentlichen Mangel im Verfahren des SG angenommen, denn dieses habe die Vorschrift des § 43 VerwVG nF verfassungskonform ausgelegt und nicht etwa für verfassungswidrig erachtet.

Der Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin als unzulässig zu verwerfen.

Seiner Ansicht nach ist die nicht zugelassene Revision nicht statthaft, weil das LSG zu Recht einen Mangel des Verfahrens angenommen und die Sache zurückverwiesen habe.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Klägerin hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das Rechtsmittel ist zwar vom LSG nicht zugelassen, es findet aber statt, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und vorliegt. Die statthafte, auch zulässige Revision der Klägerin mußte Erfolg haben.

Das LSG hat vorliegend über den streitigen Anspruch nicht entschieden, sondern hat eine Prozeßentscheidung gefällt, weil seines Erachtens das Verfahren des SG an einem wesentlichen Mangel im Sinne des § 159 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gelitten hat. Als einen derartigen Verfahrensmangel hat es angesehen, daß das SG die Verfassungsmäßigkeit des § 43 Abs. 2 VerwVG idF des 1. NOG verneint habe, ohne diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Hiergegen wendet sich die Revision und macht geltend, das Berufungsgericht habe in der Sache selbst entscheiden müssen. Sie rügt damit einen wesentlichen Mangel des Verfahrens in der

- 5 -



- 5 -

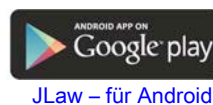
Vorinstanz. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG 1, 284 ff, 4, S. 200 ff) leidet das Verfahren dann an einem wesentlichen Mangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, wenn zu Unrecht statt einer Sachentscheidung eine Prozeßentscheidung gefällt ist.

Wie die Klägerin zutreffend vorgetragen hat, hat das SG die Vorschrift des § 43 Abs. 2 VerwVG idF des 1. NOG nicht für verfassungswidrig gehalten. Dies kommt in seinem Urteil deutlich zum Ausdruck. Bei der Anwendung des § 43 Abs. 2 VerwVG nF ist das SG zu Recht der Auffassung gewesen, diese Vorschrift sei auslegungsbedürftig. Wenn auch die Fassung des zweiten Halbsatzes im Satz 2 "diese Frist beginnt ..." klar zu sein scheint, so ist sie doch im Hinblick auf die Entwicklungsgeschichte der Vorschrift nicht eindeutig. Dies hat das BSG in dem in BSG 21 S. 79 ff abgedruckten Urteil klargestellt. Dort ist ausgeführt, daß eine zur Zeit ihres Inkrafttretens am 2. Juli 1960 abgelaufene Ausschlußfrist nicht nachträglich neu in Lauf gesetzt werden kann. Dies ist rechtlich nicht möglich. Wenn der Gesetzgeber einen solchen Erfolg gewollt hätte, hätte er seine Absicht in anderer Weise als durch die Beifügung des Halbsatzes mit der Verschiebung des Fristbeginns ausdrücken müssen. Das Urteil des SG entspricht dieser Entscheidung. Wenn das Gericht des ersten Rechtszuges weiter geprüft hat, ob der Gesetzgeber etwa eine bereits abgelaufene Ausschlußfrist habè neu beginnen lassen wollen, so berühren diese Erwägungen das Urteil nicht. Denn dieses war bereits mit dem ersten Teil vollständig und hat den Rechtsstreit erledigt. Der erste Teil der Urteilsgründe ist auch deshalb der tragende, weil er von der Gültigkeit des § 43 Abs. 2 VerwVG idF des 1. NOG ausgegangen ist. Den weiteren Ausführungen mit der Kritik am Gesetzgeber, bei bestimmten, vom Beklagten behaupteten Erwägungen nicht rechtsstaatlich gedacht zu haben,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

kommt keine Bedeutung zu; sie sind nebenbei gemacht, zumal sie einen Fall betreffen, welchen das SG im Grunde genommen nicht für gegeben erachtet hat. Diese etwas unklaren Darlegungen im Urteil des SG haben der Beklagte und das LSG unzutreffend ausgelegt. Sie haben - auch aus ihrer unrichtigen, mit der bereits bezeichneten Entscheidung des BSG nicht übereinstimmenden Rechtsansicht - eine unrichtige Auffassung von den Gedankengängen des SG gehabt. So hat das LSG angenommen, das SG habe die Verfassungsmäßigkeit der neuen Fassung des § 43 Abs. 2 VerwVG verneint, obwohl die Entscheidung des Berufungsgerichts zunächst eine Gedankenführung erkennen läßt, die darauf hinausläuft, daß das Urteil des SG sachlich nicht zutreffend und darüber hinaus die Verfassungsgemäßheit dieser Vorschrift nicht zweifelhaft sei. Das LSG hat hier also zu Unrecht angenommen, das Verfahren 1. Instanz habe an einem wesentlichen Mangel gelitten; es hätte sich nicht auf eine Zurückverweisung beschränken dürfen. Vielmehr hätte es sachlich entscheiden müssen. Demgemäß liegt der gerügte Mangel des Verfahrens vor. Die statthafte Revision ist zulässig, weil sie form- und fristgerecht eingelegt ist (§§ 164, 166 SGG).

Gemäß § 170 Abs. 2 SGG hat der Senat hier von der Möglichkeit, in der Sache selbst zu entscheiden, Gebrauch gemacht. Nach der oben angeführten Entscheidung des BSG kann die Fünfjahresfrist des § 43 Abs. 2 VerwVG, wenn sie vor dem Inkrafttreten des 1. NOG abgelaufen war, nachträglich nicht wieder in Lauf gesetzt werden. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils ist die Witwengrund- und Ausgleichsrente der Klägerin durch den Umanerkennungsbescheid vom 14. Januar 1952 festgestellt worden. Die Fünfjahresfrist lief also im Januar 1957 ab. Infolgedessen konnte diese Frist durch das 1. NOG nicht wieder in Lauf gesetzt werden, so daß der Anfechtungsbescheid vom 14. April 1961 - wie das SG zutreffend entschieden hat - rechtswidrig ist. Da sonach

- 7 -



- 7 -

in der Entscheidung des 1. Rechtszuges der Sachverhalt richtig beurteilt worden ist, war dessen Entscheidung unter Aufhebung des angefochtenen Urteils durch Zurückweisung der Berufung des Beklagten - wie geschehen - aufrecht zu erhalten.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)